

## Landgericht München II

Az.: 8 S 810/12

8 C 1767/11 AG Fürstenfeldbruck



In dem Rechtsstreit

**SWM Versorgungs GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Emmy-Noether-Straße 2,  
80335 München

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kfaka**, Delpstraße 4, 81679 München,

gegen

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwältin **Ahrens** Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg.

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München II - 8. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Loose, den Richter am Landgericht Hernicht und die Richterin am Landgericht Webert-Girshausen am 19.04.2012 folgenden

## Beschluss

1. Die Verhandlung wird bis zur Erledigung des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, welches durch den Bundesgerichtshof in dem Verfahren V II ZR 71/10 veranlasst wurde, ausgesetzt.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

## Gründe:

1. Die Entscheidung beruht auf § 148 ZPO analog.

Auf die Hinweisverfügung vom 06.03.12 wird Bezug genommen.

Die Argumente in der Stellungnahme der Klageseite vom 10.04.12 sind nicht überzeugend und rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Einschlägig ist nicht die von der Klageseite vorgelegte Entscheidung des BGH vom 28.02.12 (VIII ZB 54/11). Es geht vorliegend nicht um die Aussetzung eines Rechtsstreits im Hinblick auf ein beim BGH anhängiges Revisionsverfahren.

Maßgeblich ist vielmehr die Entscheidung des BGH vom 24.01.12 (BGH VIII ZR 236/10 iuris online). Danach ist die Aussetzung des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO auch ohne gleichzeitiges Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH grundsätzlich zulässig, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von der Beantwortung derselben Frage abhängt, die bereits in einem anderen Rechtsstreit dem EuGH zur Vorabentscheidung nach Art 267 AEUV vorgelegt wurde.

So liegt der Fall hier.

b) Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt maßgeblich von der Frage ab, ob sich die Stadtwerke für ihre Preisanpassungsrecht auf die Regelungen der § 4 AVBGasV, § 5 II GasGVV berufen dürfen und diese Normen den europarechtlichen Transparenzvorgaben genügen.

Die dagegen gerichteten Argumente der Klageseite sind nicht überzeugend. Auch wenn ein Kunde die Möglichkeit hat, den Anbieter zu wechseln, so schließt dies die Möglichkeit des Kunden zur Billigkeitskontrolle gem. § 315 BGB nicht grundsätzlich aus. Ein entsprechendes Ansinnen ist nicht ohne weiteres rechtsmissbräuchlich.

Die Frage der ergänzenden Vertragsauslegung, deren Voraussetzungen hier nicht unproblematisch sind, stellt sich - wenn überhaupt- erst nach der Beantwortung der dem EuGH zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfrage.

c) Entgegen der Auffassung der Klageseite ist die Kammer nicht gezwungen, den Rechtsstreit entweder durchzuentscheiden oder dem EuGH vorzulegen. Den von Klageseite in Abrede gestellten dritten Weg der Aussetzung ohne Vorlage geht der BGH in der zitierten Entscheidung vom 24.01.12 (vgl. oben). In dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass der EuGH kein Rechtsmittelgericht für sämtliche mitgliederschafflichen Verfahren sei. Es genüge, wenn eine klärungsbedürftige Rechtsfrage lediglich in einem Verfahren verhandelt und entschieden werde. Eine Aussetzung des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO analog sei zulässig.

2. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gem. § 574 I Nr 2, II ZPO liegen nicht vor. Auf die zitierte BGH-Entscheidung VIII ZR 236/10 wird Bezug genommen.